Wolfgang Tiede, Julia Spiesberger und Clemens Bogedain

Das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine – Weichensteller auf dem Weg in die EU?*

Summary

The announcement by the Ukrainian government that it does not intend to sign the Agreement on Association and Free Trade with the European Union (EU) for the moment triggered a political crisis in the former Soviet Republic at the end of 2013. In early 2014 this culminated in President Victor Janukovych being deposed and the peninsula and Autonomous Republic of the Crimea splitting away and then becoming a part of the Russian Federation on 18.3.2014. Since then, comparable endeavours have also been taking place in the predominantly Russian-speaking eastern part of Ukraine. In the meantime, the EU, which does not recognise the secession of the Crimea, has assured Ukraine of its continued support in the latter's endeavours to create stability and undertake reforms. The Heads of States and Governments of the EU Member States, together with the Prime Minister of Ukraine, Arseniy Yatsenyuk, accordingly signed the political section of the Association Agreement on 21.4.2014 and it is intended that this should be followed by the signing of the other parts of the Association Agreement as soon as possible. The following piece deals with placing the Association Agreement between the EU and Ukraine within the pre-accession strategy of the Union against the background of the most recent political developments. Starting with an explanation of the basic principles of European law relating to accession to the EU, there then follows a representation of the Association Agreement between the EU and Ukraine. Special attention is paid to explaining the significance to be awarded the Association Agreement in regard to the European process of integration of the Ukraine.

Résumé

À la fin de l'année 2013, l'annonce du refus provisoire du gouvernement ukrainien de signer l'accord d'association et de libre circulation avec l'Union européenne a engendré une grave crise politique dans l'ancienne République Soviétique. Celle-ci a atteint son paroxysme au printemps 2014, avec la destitution du président ukrainien Viktor

* *Wolfgang Tiede* ist Rechtsanwalt, LL.M., Rechtsexperte für Transformationsprozesse in Südosteuropa und Rechtsberater der Europäischen Union im Rahmen diverser EU-Projekte. Zuvor war er u.a. als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht sowie Ostrecht bei Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Fincke an der Universität Passau tätig.
Julia Spiesberger ist Studentin der Rechtswissenschaften an der University of Aberdeen, Großbritannien.
Clemens Bogedain, B.A., ist Student der Rechtswissenschaften mit wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzausbildung sowie Doktorand am Lehrstuhl für Neueste Geschichte an der Universität Bayreuth.

Ianoukovitch et la séparation de la péninsule et République autonome de Crimée, qui a rejoint la Fédération de Russie le 18 mars 2014. Depuis, des revendications comparables se font également entendre dans d'autres régions, principalement dans l'est russophone, du pays. Entre-temps, l'Union Européenne, qui ne reconnaît pas la sécession de la Crimée, a promis à l'Ukraine tout son soutien dans ses efforts de stabilisation et de réforme. C'est ainsi que le 21 avril 2014, les chefs d'État et de gouvernement des états membres de l'Union ont signé avec le Premier ministre ukrainien Arseni Iatseniouk le volet politique de l'accord d'association, qui devrait incessamment être suivi des autres parties. L'article qui suit sera consacré à l'implication de l'accord d'association conclu entre l'Union Européenne et l'Ukraine dans la stratégie européenne de pré-adhésion, avec en toile de fond les récents événements politiques. Il présentera l'accord d'association en se basant sur les fondements juridiques européens d'une adhésion à l'Union. À cet égard, il convient notamment de clarifier le rôle de l'accord dans le processus d'intégration de l'Ukraine à l'Union européenne.

I. Einleitung

Die Ankündigung der ukrainischen Regierung das Assoziierungs- und Freihandelsabkommen mit der Europäischen Union (EU) vorerst nicht zu unterzeichnen, löste Ende 2013 eine Protestwelle in der ehemaligen Sowjetrepublik aus. Ziele der Protestbewegung *Euromaidan* waren neben der Absetzung des Präsidenten *Wiktor Janukowytsch* und vorgezogenen Präsidentschaftswahlen die Vertiefung der Beziehungen zwischen der EU und der Ukraine durch die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens mit der EU. Am 22.2.2014 führten die Proteste letztlich zur Absetzung J*anukowytschs* durch das ukrainische Parlament (*Werchowna Rada*) und der Einsetzung eines Übergangspräsidenten.

Der Sturz *Janukowytschs* entfachte eine politische Krise auf der ukrainischen Halbinsel und *Autonomen Republik Krim*, deren Regierung sich gegen die Regierung[1] in Kiew auflehnte. Nachdem eine Mehrheit der Bevölkerung der *Krim* und der Stadt Sewastopol, welche der *Autonomen Republik* nicht angehört,[2] für einen Beitritt zur *Russischen Föderation* ausgesprochen hatte, unterzeichneten Vertreter der *Republik Krim* und der russische Präsident *Wladimir Putin* am 18.3.2014 das Beitrittsabkommen, nach dem die *Krim* als Teil der *Russischen Föderation* gilt.[3] International ist der völkerrechtliche Status der *Krim* indes nach wie vor umstritten. Der *Europäische Ratspräsident*

1 Zwar ist in der Presseberichterstattung verschiedentlich von einer „Übergangsregierung" zu lesen, doch ist diese Aussage nicht zutreffend. Von der derzeit amtierenden ukrainischen Regierung sind lediglich zwei Minister – Verteidigungsminister *Mychajlo Kowal* und Außenminister *Andrij Deschtschyzja* – kommissarische Minister.

2 Ebenso wie die Hauptstadt Kiew untersteht Sewastopol gem. Art. 118 f. der Verfassung der *Ukraine* (*Конституція України/Konstituciâ Ukraïni*, abrufbar auf Ukrainisch unter http://zakon4.rada.gov.ua/laws/show/254%D0%BA/96-%D0%B2%D1%80) direkt der Staatsregierung. Der Sonderstatus erklärt sich vor allem aus der Eigenschaft Sewastopols als Heimathaften und Hauptstützpunkt der ukrainischen (wie auch der russischen) Schwarzmeerflotte.

3 Der Text des Beitrittsabkommens ist auf russisch abrufbar unter http://www.kremlin.ru/news/20605.

Herman van Rompuy und *Kommissionspräsident José Manuel Barroso* verurteilten noch am selben Tag die „Annexion" der *Krim* und der Stadt Sewastopol und bekräftigten ihre Aussage, dass die EU weder das Referendum noch den Beitritt der Halbinsel zur *Russischen Föderation* anerkennen würde.[4] Der *Europäische Rat* versicherte der ukrainischen Regierung außerdem weiterhin die Unterstützung der EU bei ihren Stabilisierungs- und Reformbemühungen und verkündete in diesem Zusammenhang die Ratifizierung der politischen Bestimmungen des Assoziierungsabkommens.[5]

Vor dem Hintergrund der aktuellen internationalen Spannungen unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten sowie der ukrainische Ministerpräsident *Arsenij Jazenjuk* am 21.4.2014 den politischen Teil des Assoziierungsabkommens. Dieser setzt sich aus der Präambel, Artikel 1 sowie Titel I über die allgemeinen Grundsätze des Abkommens, Titel II über den politischen Dialog zwischen den Signatarstaaten sowie die Kooperation in den Bereichen Außen- und Sicherheitspolitik und Titel VII über die institutionellen Rahmenbedingungen zusammen.[6] *Van Rompuy* bezeichnete die Unterzeichnung als „Eröffnungsakt", dem die Unterzeichnung der anderen Teile des Assoziierungsabkommens alsbald folgen soll.[7]

Zu Beginn der Verhandlungen zum Assoziierungsabkommen im Jahr 2007 wurde der *Ukraine* ausdrücklich kein EU-Beitritt in Aussicht gestellt.[8] Auch damals befand sich die *Ukraine* in einer Regierungskrise. Interne Machtkämpfe zwischen *Präsident* und *Ministerpräsident* lähmten das *Parlament* und den Regierungsapparat und behinderten dringend notwendige Reformen. Insbesondere befürchtete man, dass eine Beitrittsperspektive die politische Spaltung des Landes und damit die Instabilität hätte vertiefen können. Angesichts der aktuellen politischen Krise in der *Ukraine* empfahl EU-Erweiterungskommissar *Stefan Füle* in einem Interview mit der Tageszeitung *Die Welt* das „stärkste Instrument […], das der EU zur Verfügung steht", eine EU-Mitgliedschaft, in Aussicht zu stellen, um ernsthafte Veränderungen in der *Ukraine* zu bewirken.[9] Die EU-*Kommission* betonte daraufhin jedoch, dass die Aussage *Füles* nicht die abgestimmte Position der *Kommission* darstelle und hob hervor, dass das Assoziierungsabkommen lediglich „nicht der letzte Schritt" des Heranführungsprozesses der *Ukraine* sein solle.

---

4 Siehe dazu die Gemeinsame Erklärung zu der Situation der Krim des *Präsidenten des Europäischen Rats*, *Herman van Rompuy* und des *Präsidenten* der *Europäischen Kommission*, abrufbar auf englisch unter http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-14-74_en.htm.

5 Siehe dazu die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zur Situation in der Ukraine vom 20.3.2014, abrufbar auf englisch unter http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_Data/docs/pressdata/en/ec/141707.pdf.

6 Siehe dazu http://eeas.europa.eu/delegations/ukraine/documents/association_agreement/aa_en.pdf.

7 Siehe dazu die Erklärung des Präsidenten des *Europäischen Rates Herman van Rompuy* zum Anlass der Unterzeichnung der politischen Bestimmungen des Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der *Ukraine* vom 21.3.2014, abrufbar auf englisch unter http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_Data/docs/pressdata/en/ec/141733.pdf.

8 Für eine Einordnung des Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der *Ukraine* zu Beginn der Verhandlungen siehe *W. Tiede/S. Krispenz*, Die Ukraine auf dem Weg in die Europäische Union?, OER 2008, S. 417 ff.

9 Siehe dazu den Artikel der Nachrichtenagentur Reuters, „Streit über EU-Beitrittsperspektive für Ukraine" vom 18.3.2014, abrufbar unter http://de.reuters.com/article/worldNews/idDEBEEA2H04A20140318.

Gegenstand des nachfolgenden Beitrags ist die Einordnung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der *Ukraine* in die Heranführungsstrategie der *Gemeinschaft* vor dem Hintergrund der jüngsten politischen Ereignisse. Hierzu werden einführend die europarechtlichen Grundlagen für einen EU-Beitritt erläutert. Anschließend folgt eine Darstellung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der *Ukraine*. Dabei ist zu klären, welche Bedeutung dem Assoziierungsabkommen im Hinblick auf den europäischen Integrationsprozess der *Ukraine* beizumessen ist.

II. Europarechtliche Grundlagen für einen EU-Beitritt

Die Rechtspersönlichkeit der EU ist in Art. 47 des *Vertrages über die Europäische Union* (EUV) normiert. Der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung in Art. 4 EUV ermöglicht es der EU, innerhalb der ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Kompetenzen zu handeln. Der EU-Vertrag regelt die Kompetenz der EU für das auswärtige Handeln sektorspezifisch. So ist die Rechtsgrundlage für den EU-Beitritt in Art. 49 EUV festgelegt. Demnach kann jeder europäische Staat, der die in Art. 2 EUV genannten Grundsätze der Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenwürde und Menschenrechte erfüllt, einen Antrag auf Beitritt zur EU stellen. Der antragstellende Staat muss darüber hinaus die am 22.6.1993 auf EU-Gipfel in *Kopenhagen* vom *Europäischen Rat* festgelegten und 1995 auf dem EU-Gipfel in *Madrid* ergänzten Beitrittskriterien erfüllen.[10] Diese, als „*Kopenhagener Kriterien*" bekannten Anforderungen erstrecken sich im Wesentlichen auf drei Bereiche.

1. Das politische Kriterium

Die politischen Bedingungen, die ein potentieller Mitgliedstaat erfüllen muss, umfassen institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten. Das Rechtsstaatlichkeitsprinzip gewährleistet dabei insbesondere die Unabhängigkeit der drei Gewalten voneinander und ermöglicht somit deren gegenseitige Kontrolle.[11]

2. Das wirtschaftliche Kriterium

Die wirtschaftlichen Anforderungen an Beitrittskandidaten sind eine funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der *Union* standzuhalten. Das Prinzip der offenen Marktwirtschaft beruht auf dem Grundsatz des freien Wettbewerbs, den die Beitrittskandidaten gleichermaßen gewährleisten müssen. Wirtschaftliches Ziel der EU ist gemäß Art. 26 Abs. 2 des *Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union* (AEUV) die Errichtung und die Gewährleistung eines funktionierenden Gemeinsamen Marktes, der vor allem auf den vier

10 *T. Oppermann*, Europarecht, 5. Auflage, München 2011, § 42 Rn. 9.

11 Zur Gewaltenteilung in der EU siehe *J. Ipsen*, Staatsrecht I, 20. Auflage, München 2008, Rn. 772.

Grundfreiheiten des Art. 26 Abs. 2 AEUV basiert. Diese vier Grundfreiheiten umfassen die Gewährung des freien Verkehrs von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital. Eine Verpflichtung zum Beitritt zur Währungsunion besteht nicht.[12]

3. Das Integrationskriterium

Neben den politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen müssen potentielle Mitgliedstaaten auch das Integrationskriterium erfüllen. Demnach müssen Beitrittskandidaten in der Lage sein, den Verpflichtungen, welche aus einer Mitgliedschaft erwachsen, nachzukommen. Diese Verpflichtungen beinhalten insbesondere die Übernahme des *aquis communautaire*, also des gesamten aus Primär- und Sekundärrecht bestehenden europäischen Regelwerkes.[13] Darüber hinaus muss sich ein potentieller Mitgliedstaat auch die Ziele der *politischen Union* sowie der *Wirtschaftsunion* zu eigen machen.

Erste Voraussetzung für die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen ist die Erfüllung des politischen Kriteriums. Dieses lässt weniger Verhandlungsraum als die beiden anderen Kriterien, bei welchen die EU regelmäßig flexiblere Maßstäbe anlegt (insbesondere durch den Einsatz von Übergangsregelungen).[14] Daneben muss die EU selbst in der Lage sein, neue Mitgliedstaaten aufnehmen und integrieren zu können. Maßgeblich sind hier vor allem die Kapazitäten der EU-Institutionen und des Unionshaushalts sowie die wirtschaftliche Aufnahme- und Integrationsfähigkeit des gemeinsamen Marktes. Die endgültige Beitrittsentscheidung liegt dabei im Ermessen des *Europäischen Rates*.

III. Das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine

Die Beziehungen zwischen der EU und der *Ukraine* beruhten bisher auf dem *Partnerschafts- und Kooperationsabkommen* (PKA) von 1994, welches grundlegende Regelungen für die Kooperation zwischen der EU und der *Ukraine* enthält[15] sowie der sog. *Östlichen Partnerschaft im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik*.[16] Das Assoziierungsabkommen soll die Beziehungen zwischen der EU und der *Ukraine* weiter vertiefen. Die Rechtsgrundlage sowie der Inhalt dieses Abkommens sollen im Folgenden dargestellt werden.[17]

12 *T. Oppermann*, Europarecht, 5. Auflage, München 2011, § 42, Rn. 9.
13 *S. Hobe*, Europarecht, 7. Auflage, München 2012, § 6, Rn. 20.
14 *T. Oppermann*, Europarecht, 5. Auflage, München 2011, § 42, S. Rn. 9 ff.
15 Der Text des Abkommens ist abrufbar unter http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/;jsessionid=chCjTd3QdLkdLh2SRt6sCl5VWYPZPvsxv 20HFFSwM96nPx-fy3cpf!-374858102?uri=CELEX:31998D0149.
16 Zum Instrument der Östlichen Partnerschaft siehe *W. Tiede/J. Schirmer*, Die Östliche Partnerschaft der Europäischen Union im Rahmen des Gemeinschaftsrechts, Osteuropa-Recht 2008, S. 403 ff.
17 Der Text des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine ist abrufbar auf englisch unter http://eeas.europa.eu/ukraine/assoagreement/assoagreement-2013_en.htm.

1. Europarechtliche Grundlage des Assoziierungsabkommens

Die rechtliche Grundlage für das Assoziierungsabkommen bildet Art. 217 AEUV. Nach dieser Vorschrift kann die EU mit Staaten, Staatenverbindungen oder internationalen Organisationen Assoziierungsabkommen über gegenseitige Rechte und Pflichten, ein gemeinsames Vorgehen und besondere Verfahren abschließen.

2. Inhalt des Assoziierungsabkommens

Das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine umfasst neben einer Präambel einen politischen sowie einen wirtschaftlichen Teil. Dabei trifft die Präambel zwar keine konkrete Aussage hinsichtlich einer Beitrittsperspektive der Ukraine, jedoch bringt sie den Wunsch der Signatarstaaten zum Ausdruck, die gegenseitigen Beziehungen weiterhin zu stärken und auszubauen. Dieses Anliegen soll mit den Regelungen der darauffolgenden politischen und wirtschaftlichen Teile umgesetzt werden.

a) Allgemeine Grundsätze des Assoziierungsabkommens

Zu den Hauptzielen des Assoziierungsabkommens zählt gemäß Art. 1 insbesondere die Heranführung der *Ukraine* an das europäische Regelwerk und die Teilnahme der *Ukraine* an den Programmen und Agenturen der *Union*, die Erhaltung und Stärkung des Friedens und der Stabilität in der Region und auf internationaler Ebene sowie die Stärkung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen.

Die Umsetzung dieser Ziele soll auf Grundlage der unter Titel I genannten Prinzipien erfolgen. Diese umfassen insbesondere die Achtung demokratischer Grundsätze, die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit. Weitere wesentliche Bestandteile des Abkommens stellen nach Art. 2 des Assoziierungsabkommens die Achtung der Grundsätze der (nationalen) Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität sowie die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen dar. Gemäß Art. 3 des Assoziierungsabkommens bilden das Prinzip der freien Marktwirtschaft, der Kampf gegen Korruption, organisierte Kriminalität und Terrorismus sowie die Förderung nachhaltiger Entwicklung und effektiver Multilateralismus zentrale Aspekte der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien. Diese Grundsätze sind zugleich Leitlinie der übrigen Bestimmungen des Assoziierungsabkommens.

b) Politische Bestimmungen

Das Assoziierungsabkommen sieht eine Vertiefung des politischen Dialogs zwischen der EU und der *Ukraine* vor. Ziel dieses Dialogs ist gemäß Art. 4 Abs. 2 des Assoziierungsabkommens unter anderem die politische Harmonisierung, etwa in den Bereichen regionale Stabilität und Abrüstung, die Ausweitung der außen- und sicherheitspolitischen Kooperation sowie die Stärkung des Bewusstseins für Demokratie und Menschenrechte. Art. 5 des Assoziierungsabkommens sieht hierfür insbesondere regelmä-

ßige Gipfeltreffen zwischen dem *Präsidenten des Europäischen Rates* und dem *Präsidenten* der *Ukraine*, Treffen auf Minister- und Parlamentsebene sowie ressortspezifische Konsultationen zwischen Expertengremien – etwa im militärischen Bereich – vor. Die genaue Zusammensetzung dieser Treffen und der institutionellen Rahmenbedingungen ist unter Titel VIII festgelegt.

c) Außenpolitik, Justiz und Grundrechtsfragen

Darüber hinaus enthält das Assoziierungsabkommen unter Titel III Bestimmungen über eine enge Kooperation zwischen der EU und der *Ukraine* in den Bereichen Außenpolitik, Justiz und Grundrechtsfragen. Diese umfassen vor allem die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz und der Freiheits- und Bürgerrechte sowie Antikorruptionsmaßnahmen.[18]

d) Finanzielle Bestimmungen

Unter Titel VI des Assoziierungsabkommens soll die EU der *Ukraine* finanzielle Hilfe leisten, um sie bei der Erfüllung der Ziele des Abkommens zu unterstützen. Hierzu sollen die vorrangigen Bereiche der finanziellen Förderung gemäß Art. 455 des Assoziierungsabkommens in Richtprogrammen niedergeschrieben werden. In diesen Programmen werden auch Richtförderbeträge bestimmt. Insbesondere ist die *Ukraine* jedoch zur Angleichung ihrer Gesetze an die in Annex XLIV genannten europarechtlichen Bestimmungen verpflichtet. So sollen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zentrale Vorschriften des *Übereinkommens der EU über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft* von 1995 und der dazugehörigen Protokolle in nationales Recht implementiert werden.[19] Diese Regelungen umfassen allgemeine Bestimmungen zum Tatbestand des Betrugs zum Nachteil der *Europäischen Gemeinschaft* und ihrer finanziellen Interessen, zur strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen und ihrer leitenden Personen respektive Gremien sowie zur strafrechtlichen Verfolgung von Korruption und Geldwäsche.

Bislang hat die EU der *Ukraine* Finanzhilfen in Höhe von elf Milliarden Euro zugesichert.[20]

---

18 Zu den bisherigen Bemühungen der *Ukraine* zum Ausbau der Rechtsstaatlichkeit siehe etwa *J. Thomas*, Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Ukraine, WiRO 2008, S. 291 ff. sowie zum Justizwesen *W. Tiede/S. Krispenz/J. Schirmer*, Aktuelle Entwicklungen im ukrainischen Justizwesen einschließlich europarechtlicher und völkerrechtlicher Bezüge (2 Teile), WiRO 2010, S. 33 ff., 75 ff.

19 Das Übereinkommen ist abrufbar unter http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31995F1127(03)&from=EN.

20 Siehe dazu die Presseerklärung der *Europäischen Kommission* vom 5.3.2014, abrufbar auf englisch unter http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-219_en.htm.

e) Wirtschaftliche Bestimmungen

Der wirtschaftliche Teil des Assoziierungsabkommens beinhaltet in den Anhängen zu Titel IV ein Freihandelsabkommen, in dem sich die EU und die *Ukraine* zur Errichtung einer Freihandelszone verpflichten. Die Öffnung des Binnenmarktes für die *Ukraine* setzt die Anpassung des ukrainischen Wirtschaftsrechts an europäische Standards voraus. Die zu regelnden Bereiche sind dabei in Titel V und dem dazugehörigen Anhang bestimmt und reichen vom Immaterialgüterrechtsschutz über Wettbewerbsgesetze bis hin zu Finanzmarktregulierungen.

Die Ratifizierung des wirtschaftlichen Teils sowie der Titel III und VI soll dabei nach den vorgezogenen Präsidentschaftswahlen am 25.5.2014 erfolgen.

IV. Fazit: Die Bedeutung des Assoziierungsabkommens vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Krise

Grundlage der europäischen Heranführungsstrategie bilden die Assoziierungsabkommen, die den EU-Beitritt des jeweiligen Signatarstaates ausdrücklich zum Ziel des Assoziierungsprozesses erklären. So schloss die *Europäische Gemeinschaft* nach der politischen Wende in Mittel- und Osteuropa 1989 Assoziierungsabkommen mit *Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen,* der *Slowakei, Slowenien, Rumänien,* der *Tschechischen Republik* und *Ungarn*. Ursprünglich allein zum Zwecke der Stabilisierung der wirtschaftlichen und politischen Ordnung der Vertragsstaaten gedacht, entwickelten sich diese Abkommen in der Praxis schnell zu einem Instrument zur Beitrittsvorbereitung.[21] In der Folge wurde dieses Vorgehen bald als „*Konzept der Europaabkommen*" bekannt. Auch die *Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen* (SAA) der EU mit den Westbalkanstaaten im Rahmen des *Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses* (SAP) wurden vor dem Hintergrund einer Beitrittsperspektive unterzeichnet.[22]

Die Verhandlungen über das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der *Ukraine* wurden hingegen ohne eine entsprechende Beitrittsperspektive aufgenommen. Seitdem hat sich die politische Situation jedoch stark verändert. Während damals regierungsinterne Machtkämpfe für politische Instabilität sorgten, rühren die aktuellen Spannungen von dem Sturz eines *Präsidenten* her, der nicht zuletzt wegen seiner Weigerung, das Assoziierungsabkommen zu unterschreiben, in die Kritik geraten ist. Darüber hinaus hat das kontroverse Vorgehen der russischen *Regierung* in der *Krimkrise* die unterstützende Haltung der EU der ukrainischen *Regierung* gegenüber verstärkt.

21 Siehe dazu auch *W. Zippel*, Die Politik der Assoziationsabkommen – materielle Grundlagen und globale Struktur, in: Müller-Graff (Hrsg.), Die Rolle der erweiterten Europäischen Union in der Welt, Baden-Baden 2006, S. 205 ff.; *C. Nowak*, Multilaterale und bilaterale Elemente der EU-Assoziations-, Partnerschafts- und Nachbarschaftspolitik, EuR 2010, S. 762 sowie allgemein: *T. Bruha*, Binnenmarktassoziierungen, EuR Beiheft 3/2002, S. 109 ff.

22 Für eine Einschätzung der Europaabkommen und der SAA als Instrument zur Heranführung siehe *W. Tiede/S. Krispenz*, Die Ukraine auf dem Weg in die Europäische Union?, OER 2008, S. 417 ff. Zur europäischen Integration Serbiens und des Kosovo siehe auch *W. Tiede/J. Spiesberger/C. Bogedain*, Kosovo und Serbien auf dem Weg in die Europäische Union?, EuR 2014, S. 129 ff.

Zuletzt hat die EU der *Ukraine* Finanzhilfen in Höhe von elf Milliarden Euro zugesichert.[23] Daneben hat EU-*Kommissar Füle* mit seiner Aussage über eine potentielle EU-Erweiterung im Hinblick auf die *Ukraine* Hoffnungen auf einen EU-Beitritt geweckt.

Nichtsdestotrotz fehlt seitens der EU die explizite Erklärung einer Beitrittsperspektive. Diese scheint zwar angesichts der Ereignisse der vergangenen Wochen und Monate und insbesondere in Anbetracht der jüngsten Positionierung des *Erweiterungskommissars* wahrscheinlicher als zum Zeitpunkt der Aufnahme der Verhandlungen, doch gibt es nach wie vor keine offizielle Positionierung der EU-Institutionen, die *Füles* Aussage bestätigen. Während das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der *Ukraine* ebenfalls keinen EU-Beitritt in Aussicht stellt, eignet es sich dennoch als Instrument zur Unterstützung der *Ukraine* im Hinblick auf das essentielle Kriterium der Erfüllung der *Kopenhagener Kriterien* und damit letztlich zur Vorbereitung des Landes auf einen künftigen EU-Beitritt. Ob die *Ukraine* jedoch tatsächlich in die Liste der Beitrittskandidaten aufgenommen wird, hängt maßgeblich sowohl von ihren eigenen Bemühungen um innenpolitische Reformen als auch von den Entscheidungen der europäischen Institutionen ab. Die Instrumente, die *Ukraine* auf dem Weg in die EU zu begleiten, stehen bereit.

23 Siehe dazu die Presseerklärung der *Europäischen Kommission* vom 5.3.2014, abrufbar auf englisch unter http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-219_en.htm.